

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 43 (1896)

8 u. 9. (21.3.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726116](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726116)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896. Sonnabend, 21. März. **N^o. 8. u. 9.**

Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 28. Februar 1896, Abends 6 Uhr, im Rathhauseaale.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Stadtrath:

1. Das Schreiben des Magistrats vom 17. Februar d. J., betr. die Betriebs-Ordnung für die Benutzung des städtischen Lagerschuppens am Hafen und ferner betreffend den Betrieb auf den städtischen Hafengleisen, wurde verlesen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde zunächst über den letztgedachten Punkt — Betrieb auf städt. Hafengleisen — in Berathung getreten und zwar wurden die von dem Magistrat mit der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion getroffenen Vereinbarungen und ferner der mit einem hiesigen Fuhrgeschäft abgeschlossene Vertrag gut geheißten.

Sodann wurde die Betriebsordnung für die Benutzung des städtischen Lagerschuppens in Berathung gezogen wie folgt:

§ 1 wurde unverändert angenommen.

Zu § 2 wurde beschlossen: das Wort „Aufbewahrung“ in Zeile 1 umzuändern in „Lagerung“.

Es wurde beschlossen, den ersten Absatz des § 3 wie folgt zu fassen:

„Die Stadt übernimmt hinsichtlich der in Lagerung genommenen Güter eine Haftung nur insoweit, als ihre Beamten ein Verschulden trifft.“

Der zweite Absatz des § 3 wurde unverändert angenommen.

Ebenso § 4.

Zu § 5 wurde beschlossen: statt „Niederlegeschein“ zu sagen: „Anmeldeschein“ und statt: „niedergelegten“ (in der vorletzten Zeile): „gelagerten“.

Zu § 6 wurde beschlossen, den in Zeile 1 vorkommenden Ausdruck „der Niederlegevertrag“ umzuändern in „die Lagerung“.

§ 7 wurde unverändert angenommen, desgleichen auch § 8, nur wurde bemerkt, daß es im zweiten Absatz letzte Zeile statt „angefangene“ heißen müsse „angefangenen“.

Sodann wurde über die Betriebsordnung im Ganzen abgestimmt und wurde dieselbe mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Der Stadtrath war darüber einverstanden, daß die Vorlage nur einmal zu lesen sei.

2. Hinsichtlich der Vorlage des Magistrats vom 20. Februar d. J., betreffend die Pensionirung des Polizeidieners Denker, hielt der Vorsitzende Vortrag aus den Akten.

Der Antrag des Magistrats:

den Polizeidiener Denker zum 1. Mai d. J. unter Festsetzung des jährlichen Ruhegehalts auf 1179 *M* zu pensioniren,

wurde angenommen.

3. Der Vorsitzende theilte mit, daß der Fabrikant Telge gegen die Stadt Oldenburg wegen Feststellung von Ansprüchen aus Enteignung von Grundstücken zum Zweck der Hafenanlage Klage erhoben habe.

Auf Antrag des Magistrats wurde die Führung jenes Prozesses beschlossen.

4. Der Antrag des Magistrats vom 13. Februar d. J.:

dem Nachtwächter Holthusen vom 1. Februar d. J. und dem Nachtwächter Schnarre vom 1. April d. J. an eine Zulage von 100 *M* zu bewilligen,

wurde angenommen.

5. Der Antrag des Magistrats vom 24. d. M. um Nachbewilligung der Kosten für den Aufwand bei den Beisetzungsfeierlichkeiten der Leiche Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin zum Gesamtbetrage von 3185 *M* 83 *S* wurde angenommen.

II. Vom Gesamtstadtrath:

6. Zu dem Auszuge aus dem Register über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben für 1895/96 vom 24. Janr. d. J. hatte der Gesamtstadtrath Bemerkungen nicht zu erheben.

7. Das Schreiben des Magistrats vom 20. Februar d. J.,

betreffend die Annahme eines Maschinisten für den Schlachthof, wurde verlesen.

Auf Antrag des Magistrats wurde derselbe ermächtigt:
zum 1. April d. J. einen Maschinisten mit einem Gehalt von 1000 *M* jährlich neben freier Wohnung und Feuerung auf vierteljährige Kündigung anzunehmen.

III. Gemeinschaftlich vom Magistrat und Stadtrath:

8. Der Antrag des Magistrats:

den Oberlehrer Dr. Albrecht, zur Zeit in Wismar, mit dem 1. April d. J. als Oberlehrer an der Oberrealschule anzustellen und zwar mit einem Gehalte von 3300 *M* und ferner der s. g. 900 Marks-Zulage, mithin mit einem Jahresgehalte von 4200 *M* und unter Anrechnung der Dienstzeit seit 1. Oktober 1885, sowie mit der Maßgabe, daß die nächste etatsmäßige Zulage von 300 *M* am 1. April 1899 erfolgt,

wurde angenommen.

8. Die Kosten, welche durch den vertretungsweise von Professor Dr. Beyersdorff an der Cäcilienchule ertheilten bezw. zu ertheilenden Unterricht bis zum Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres entstehen und 68 *M* betragen, wurden nachbewilligt.

Betriebs-Ordnung für die Benutzung des städtischen Lagerschuppens am Hafen.

Die Annahme von Waaren zur Lagerung wird unter folgenden näheren Bestimmungen übernommen:

§ 1.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind alle feuergefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark äzende, sowie solche Waaren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachtheilig zu wirken.

§ 2.

Gegenstände zur Lagerung sind nach dem dafür bestimmten Formular schriftlich bei dem Hafenmeister anzumelden.

Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß insbesondere Zeichen, Nummern, Anzahl, Inhalt und Einzel- und Gesamtgewicht der Kolli, bei unverpackten Waaren aber (Getreide u. s. w.) die Angabe der Menge und der Art enthalten.

Bevor die Annahme der angemeldeten Gegenstände erfolgt, werden vom Hafenmeister die in der Anmeldung enthaltenen Angaben kontrollirt und bei Richtigbefinden die Zeit der von dem Lagernehmer zu beschaffenden Aufnahme in den Schuppen in beiden Exemplaren der Anmeldung vermerkt, und das eine Exemplar dem Lagernehmer zurückgegeben, andernfalls aber demselben freigestellt, eine richtige Anmeldung einzuliefern, bevor die Aufnahme geschehen kann.

§ 3.

Die Stadt übernimmt hinsichtlich der von ihr in Lagerung genommenen Güter eine Haftung nur insoweit, als ihre Beamten ein Verschulden trifft.

Die Stadt ist namentlich nicht verantwortlich für Schäden, welche von Ereignissen höherer Gewalt herrühren, für Abgang oder Verderb vermöge der eigenthümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Waare, für Verlust oder Beschädigung, welche durch Mängel der Verpackung entstanden sind.

§ 4.

Die Versicherung der eingelagerten Waaren gegen Feuergefahr bleibt dem Lagernehmer überlassen.

§ 5.

Die Auslieferung der Waaren erfolgt nach vorausgegangener Abmeldung vom Lager.

Diese Abmeldung hat auf der Rückseite des dem Hafenmeister quittirt zurückgegebenen Anmeldescheins zu geschehen.

Derjenige, welcher den Anmeldeschein vorlegt, gilt als zur Verfügung über die gelagerten Gegenstände und zu ihrem Rückempfang legitimirt.

§ 6.

Dem Lagernehmer kann vom Hafenmeister die Lagerung jederzeit aus besonderen Gründen gekündigt und verlangt werden, daß die gelagerten Gegenstände in angemessener, vom Hafenmeister zu bestimmenden Frist abgeholt werden; wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so werden entweder die Gegenstände für Rechnung und Gefahr des Lagernehmers einem Spediteur übergeben oder öffentlich meistbietend für Rechnung des Lagernehmers verkauft und letzteren Falls der Erlös nach Abzug der Lagergelder und Kosten dem Lagernehmer zur Verfügung gestellt.

§ 7.

Die mit der Verwaltung des Lagerschuppens verbundenen Geschäfte führt der Hafenmeister.

Alle Personen, welche den Lagerschuppen betreten oder benutzen, haben die Anordnungen und Anweisungen des Hafenmeisters unweigerlich zu befolgen.

Etwasige Beschwerden sind beim Stadtmagistrate anzubringen.

§ 8.

Das vom Lagernehmer vor Rückempfang der Waare an den Hafenmeister zu zahlende Lagergeld beträgt für die Dauer bis zu einer Woche fünf Pfennige für je 100 Kilogramm.

Lagert die Waare länger als eine Woche, so sind an Lagergeld für die Dauer bis zu vier Wochen zehn Pfennige, und falls die Waare über vier Wochen hinaus lagert, fünfzehn Pfennige für je 100 Kilogramm für jede angefangenen vier Wochen zu entrichten.

Für Sperrgüter wird das Doppelte der vorstehenden Sätze gezahlt.

Als Sperrgüter werden angesehen die in der Krahnordnung als solche bezeichneten.

Als Mindestbetrag für jede Lagerung sind fünfzig Pfennige zu zahlen.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der $3\frac{1}{2}$ % convertirten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A Nr. 21, 29, 35, 48, 104 und 134 à 2000 M,

Litr. B Nr. 17, 28, 48, 62, 66, 93, 105, 218, 310, 314, 360, 414, 440, 506, 538, 613, 647, 649 und 701 à 500 M,

Litr. C Nr. 96, 120, 172, 205, 262, 285, 290, 311, 478 und 500 à 100 M.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. October 1896 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Ausloosungen der Oldenb. Stadt-Anleihe von 1881 sind noch vorhanden: Litr. B Nr. 394 der 4 0/0 Anleihe, fällig seit 1. October 1892, sowie Litr. B Nr. 586 und Litr. C Nr. 465, 487 und 496 der 3 $\frac{1}{2}$ 0/0 convertirten Anleihe, fällig seit dem 1. October 1895.

Von dem zur Rückzahlung auf den 1. December 1893 gekündigten Reste der 4 0/0 Anleihe sind noch rückständig:

Litr. B Nr. 96, 97, 661, 662, 663, 695 und 716,

Litr. C Nr. 70, 74, 146, 147, 170, 172, 216, 294 und 301.

Oldenburg, 1896 Februar 15.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Die Aufhebung städtischer Pfand- und Leih-Aemter.

Nachstehendes Telegramm aus Breslau, 20. Februar: „In der Versammlung eines Bezirksvereins theilte ein hervorragender Stadtverordneter mit, der Magistrat plane die Aufhebung des städtischen Leihamtes, weil das Institut seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr erfülle. Es sei daher ein Bedürfnis für dessen Fortbestand nicht vorhanden“, legt unwillkürlich die Frage näher, ob, wenn in einer so großen Stadt wie Breslau das städtische Leihamt aufgelöst werden sollte, weil es den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfülle und ein Bedürfnis für dessen Fortbestand nicht vorhanden sei, diese Institute nicht auch in anderen Städten beseitigt werden könnten?

Die in Breslau vorwaltenden Gründe der Aufhebung wiegen schwer und die Voraussetzung wird wohl auch zutreffen, daß sich die Stadt Breslau dadurch einer großen Last entledigt.

Da in vielen anderen Städten gleiche oder ähnliche Verhältnisse bestehen dürften, so kann es verdienstlich sein, die dabei in Frage kommenden Umstände gründlich zu erörtern.

Die Verfaßämter stammen meistens aus älterer Zeit her, wo das Geld rar und der Wohlstand der Bürgerschaften nicht so groß war, als jetzt.

Ursprünglich wurden jene Leihanstalten, zum Theil für vornehmere verschämte Arme errichtet, die in Zeiten der Noth gegen Verpfändung ihrer zum Theil lieb gewordenen Familien-Kleinodien (meistens kleine Summen) Geld erborgten.

Das war der gute Zweck, der nach und nach außer

Brauch kam und einem förmlichen Mißbrauch Thür und Thor öffnete, indem eine weit größere Anzahl zum Theil meist leichtsinniger Menschen nicht nur ihre augenblicklich entbehrlichen, sondern auch ihre eigentlich nicht entbehrlichen Sachen, Betten, Wäsche und Kleider versetzten und das dafür dargeliehen erhaltene Geld zu Zeiten allgemeiner Volksfeste, Vogelschießen zc. leichtsinnig verjubelten.

Es kann ja sein, daß solche Erscheinungen nicht überall auftreten, wo sie aber beobachtet werden, da sollten die Institute unbedenklich beseitigt werden.

Für die notorisch Armen wird in Deutschland überall möglichst gut gesorgt und auch für die verschämten Armen der höheren Stände, da wirken wohl auch die Frauenvereine in aller Stille.

Braven und rechtschaffenen Leuten wird jetzt wohl überall auch in Zeiten allgemeiner Noth geholfen.

Wer aber trotzdem für den Fortbestand der städtischen Leihämter eintreten möchte, dem kann man sofort den Nachweis liefern, daß die Armen Seitens einzelner Versatzämter gar nicht besonders liebe- oder rücksichtsvoll bedient werden, denn jene Anstalten gewähren, mit wenig Ausnahmen, einen sehr schmalen Kredit, — vielleicht durchschnittlich 20 bis 30 Procent des reellen Werthes der Pfandstücke. Der Kredit wird nicht auf lange Zeit, höchstens durchschnittlich auf ein Jahr, meistens aber nur auf 3—6 Monate gereicht. Ueberdies ist der Kredit der Leihämter ziemlich theuer, inkl. der Taxationsgebühren, der Prolongationskosten circa 8 Procent und die Auktionsgebühren stellen sich vielleicht noch höher. Mancher Wucherer nimmt vielleicht auch nicht mehr.

Daß die Leihämter sehr wenig auf Pfänder vorschießen, beweist der Umstand, daß die Pfandscheine von ihren Inhabern meistentheils nochmals um 10—30 Procent und noch höher extra versetzt werden.

Wenn man den Stadtgemeinden, in welchen städtische Leihämter bestehen, wegen der Härte ihrer Darlehnsbedingungen einen Vorwurf machen wollte, so müßte man verlangen, daß die betr. Stadtgemeinde mit der Verwaltung ihrer Leihämter noch einen namhaften Zuschuß aus der Stadtkasse machen sollte und das wird wohl Niemand verlangen. Trotz der hohen Zinsen und Provisionen, welche die Leihämter fordern, bringen dieselben keinen Gewinn, im Gegentheil setzen die

Gemeinden, wenn auch nicht direct, so aber doch indirect bei dem Leihgeschäft jährlich noch baares Geld zu.

Es kann sehr darauf ankommen, ob die Leihämter den Gemeinden für ihre Expeditionslokale und für die großen Aufbewahrungsräume der Pfänder eine völlig entsprechende Miethe gewähren und ob sie die Gehalte der Beamten voll bezahlen.

Die Versicherungen der Pfänder gegen Feuergefährdung sind zuweilen sehr theuer, schon der hohen vollen Versicherungen der Pfänder halber.

Wo die Beamten der Leihanstalten im Nebenamte stehen, da fallen jedenfalls auch die Pensionen der Beamten der Gemeinde zur Last.

In den meisten Fällen dürften auch die Kunden der Pfand- und Leihhäuser die Aufhebung derselben nicht beklagen, denn wenn z. B. eine verschämte vornehme Familie ihre Pretiosen im Werthe von einigen hundert Mark zehn Jahre lang, jedes Jahr einmal im Leihamte versetzt, so muß sie im Laufe dieser 10 Jahre an Zinsen und Provisionen, Auktions- und Prolongationskosten vielleicht gerade soviel nach und nach bezahlen, als was das ganze Gold- und Silberzeug werth ist, während sie in dem Falle, daß sie ihr Versatzstück gleich im ersten Jahre möglichst vorteilhaft verkaufen konnte, gleich ein kleines Kapital in die Hände bekommen hätte, mit Hilfe dessen sie etwas anfangen oder von dessen Zinsen sie sich einen Nutzen schaffen konnten.

Würden zwecklose Versatzämter aber aufgelöst, so müssen sich auch leichtsinnige und liederliche Leute auch ohne sie behelfen, sie würden genöthigt sein, bei herankommenden Volksfesten sich mit ihren Aufwänden dabei nach der Decke zu strecken.

Wie groß aber die Verluste der Schuldner jener Anstalten sein mögen, das beweisen die vielen zum Theil sehr werthvollen Pfänder, welche nicht eingelöst werden können und folglich verauktionirt werden müssen.

Schließlich mag auch der Umstand für die Aufhebung der Pfand- und Leihhäuser noch erwogen werden, daß diese Anstalten insgesammt oft von Dieben frequentirt werden, die ihre geraubten Sachen dort versetzen.

(D. Gem.=3.)

Verantwortlicher Redacteur: Accessist Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.